

Deponieverordnung 2008 – Bodenaushubdeponien Horsching / Kirchholzfeld und Weißkirchen

Sehr geehrte Kunde!

Wir erlauben uns Sie mit diesem Schreiben nochmals über die Neuregelung im Abfallannahmeverfahren gemäß Deponieverordnung 2008 (DeponieVO) detailliert zu informieren:

Ab **1. Juli 2009** ist jeder **Abfallbesitzer** verpflichtet (§ 16 DeponieVO) die Qualität des zur Deponierung vorgesehenen Abfalls nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat er einer befugten Fachperson oder Fachanstalt eine Abfallinformation zur Verfügung zu stellen, auf deren Basis eine **grundlegende Charakterisierung** für einen Beurteilungsnachweis erstellt wird (siehe Anhang 4, Punkt 9 DeponieVO). Anhand dieser grundlegenden Charakterisierung wird die Zulässigkeit der Ablagerung auf eine bestimmte Deponie ermittelt.

Folgende Bodenaushubklassen werden in unserer Deponie Horsching/Kirchholzfeld angenommen:

SN	Spezifikation	Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVVO)	EAK-Code
31411	29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	20 02 02
31411	30	Bodenaushub Klasse A1	20 02 02
31411	31	Bodenaushub Klasse A2	20 02 02
31411	32	Bodenaushub Klasse A2G	20 02 02

Folgende Bodenaushubklasse wird in unserer Deponie Weißkirchen angenommen:

SN	Spezifikation	Bezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVVO)	EAK-Code
31411	32	Bodenaushub Klasse A2G	20 02 02

Für die Ablagerung von **nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial** von Bauvorhaben mit **< 2000 Tonnen** (§ 13 DeponieVO) gilt folgende **Erleichterung**: Die grundlegende Charakterisierung erfolgt durch den Abfallbesitzer selbst, wobei keine analytische Untersuchung durch eine Fachperson oder Fachanstalt erforderlich ist. Den notwendigen Inhalt der Abfallinformation können Sie dem beiliegendem Muster entnehmen oder sich auf der Homepage des Lebensministeriums unter www.edm.gv.at weitergehend informieren.

Wir als Deponiebetreiber sind verpflichtet im Rahmen der Eingangskontrolle Ihre Papiere auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu überprüfen und uns durch regelmäßige Kontrollen von der Identität der angelieferten Materialien zu überzeugen.

Wir ersuchen Sie daher eindringlich auch in Ihrem Interesse uns **die benötigten Abfallinformationen rechtzeitig** (d.h. vor Anlieferung) **zu übermitteln** (per Fax 07221/72262-27 oder per Mail kies@wibau.at), da wir ohne Vorliegen der erwähnten Untersuchungen und Nachweise bzw. der Abfallinformation die angelieferten Aushübe nicht mehr annehmen können!

Wir hoffen Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und hoffen auf Ihr Verständnis für diese neue notwendige Vorgangsweise, die der Gesetzgeber vorschreibt. Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser Kieswerksleiter Herr Sternad (Tel. 07221/72262) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WIBAU KIES und BETON GMBH